

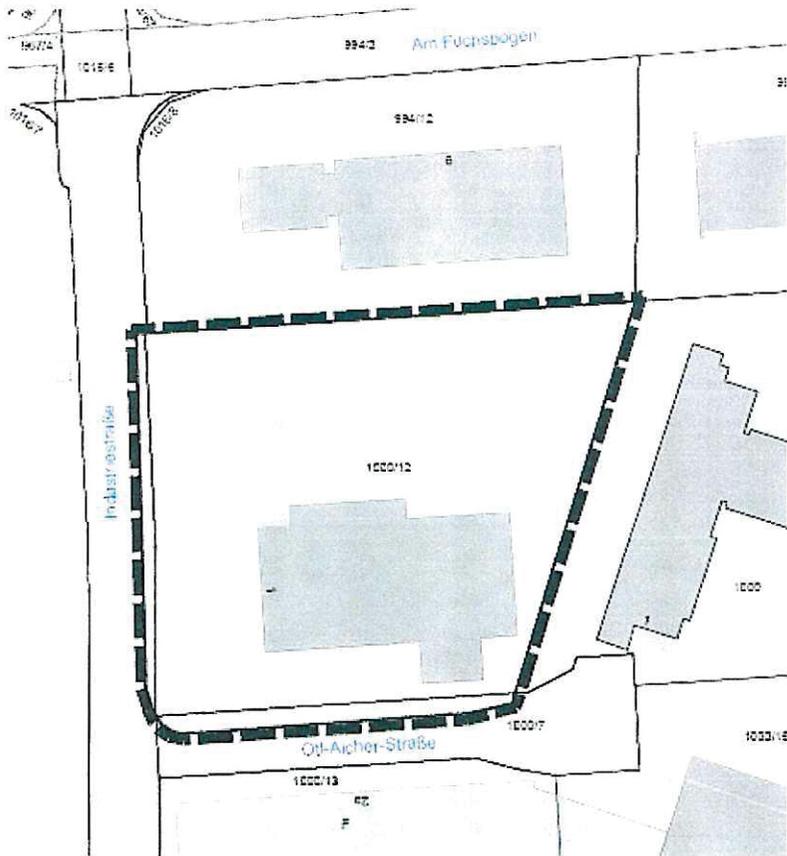
BEKANNTMACHUNG



des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50/13-2 „östlich Industriestraße – Teil 2 (Nord)“;

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.05.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50/13-2 „östlich Industriestraße – Teil 2 (Nord)“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50/13-2 „Östlich Industriestraße - Teil 2 (Nord)“ umfasst die Fl.Nr. 1000/12 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 1000/7 (Otl-Aicher-Straße) und 1016 (Industriestraße), alle Gemarkung Fürstenfeldbruck. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Wohnanlage. Im Süden liegt die Otl-Aicher-Straße, im Westen die Industriestraße. Nördlich grenzt die südliche Bebauung der Straße „Am Fuchsbogen“ an. (s. nachfolgender Lageplan).



Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50/13-2 „Östlich Industriestraße - Teil 2 (Nord)“ ist die Neustrukturierung des Grundstücks. Es soll ein urbanes Gebiet mit einer gemischten Nutzung von Bürogebäuden, sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben, Anlagen für Verwaltungen sowie für soziale und gesundheitliche Zwecke und Wohngebäuden entstehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 (Rückgebäude), Zimmer Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

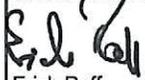
Aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 kann es zu verschiedenen Einschränkungen kommen. Sollte eine Einsicht deshalb nicht möglich sein, werden wir Ihnen den Bebauungsplan auf anderem Wege zukommen lassen. Melden Sie sich hierfür bitte entweder per Post (Stadt Fürstenfeldbruck, Bauverwaltung, Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck) oder per E-Mail (bauverwaltung@fuerstenfeldbruck.de) oder telefonisch unter 08141/281-4200 bei uns.

Der Bebauungsplan ist online unter www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung demnächst abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 -3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenfeldbruck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürstenfeldbruck, den 17.08.2022
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck


Erich Raff
Oberbürgermeister



Große Kreisstadt
Fürstenfeldbruck

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
Angeheftet am: 24.08.2022
Abgenommen am: 21.09.2022

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)